

§ 77 LBBG 2001 Allgemeines

LBBG 2001 - Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.06.2025

(1) Die Bestimmungen der Unterabschnitte 1 bis 5 sind, soweit in diesem Unterabschnitt nicht anderes bestimmt ist,

1. auf Dienstreisen in das Ausland, soweit sie nicht von Z 3 erfasst werden,
 2. auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus, soweit sie nicht von Z 3 erfasst werden,
 3. auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,
 4. auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
 5. auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen
- anzuwenden.

(2) Dienstreisen nach Abs. 1 Z 1 dürfen nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind.

(3) Als Grenzorte im Sinne des Abs. 1 Z 3 gelten die im benachbarten Ausland gelegenen Orte, deren Ortsgrenze von der Bundesgrenze in der Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer entfernt ist.

(4) Als Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 Z 3 gelten auch Dienstreisen in ein Zollausschlussgebiet.

In Kraft seit 01.11.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at